

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 45 (1912)  
**Heft:** 31

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

**Monatsbeilage: „Schulpraxis“**

Redaktor für das Hauptblatt:

Oberlehrer **Samuel Jost**  
in Matten bei Interlaken.

Mitredaktoren für die „Schulpraxis“:

Schulinspektor **Ernst Kasser**, Bubenbergstrasse 5, Bern.  
Schulvorsteher **G. Rothen**, Oberer Beaumontweg 2, Bern.

**Abonnementspreis** für die Schweiz: Jährlich Fr. 5.20; halbjährlich Fr. 2.70. **Einrückungsgebühr:**

Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen:** *P. A. Schmid*, Sek.-Lehrer in Bern. **Bestellungen:** Bei dem Kassier oder der Exp. in Bern, sowie bei allen Postämtern.

**Inhalt:** Arbeitergruss. — Die Rechtsverhältnisse der ausserehelichen Kinder. — Die Welt steckt voller Fragezeichen. — „Aber ich getraue mich nicht.“ — Statistik der Gemeindebesoldungen der bernischen Primarlehrerschaft. — Die Hauptziele des Bernischen Lehrervereins. — Hochschule Bern. — Adelboden. — Interlaken. — Schüpfen. — Kurs für Handfertigkeitunterricht. — St. Gallen. — Aargau. — Literarisches.

## Arbeitergruss.

Vom nahen Eisenwerke.  
Berusst, mit schwerem Gang  
Kommt mir ein Mann entgegen  
Den Wiesenpfad entlang.

Mit trotzig finstrer Miene,  
Wie mit sich selbst im Streit,  
Greift er an seine Mütze —  
Gewohnheit alter Zeit.

Es blickt dabei sein Auge  
Mir musternd auf den Rock,  
Und dann beim Weiterschreiten  
Schwingt er den Knotenstock.

Ich ahne, was im Herzen  
Und was im Hirn ihm brennt:  
„Das ist auch einer“, denkt er,  
„Der nicht die Arbeit kennt.“

Lustwandelnd hier im Freien  
Verdaut er üpp'ges Mahl,  
Indes wir darabend schmieden  
Das Eisen und den Stahl.

Er sucht den Waldesschatten,  
Da wir am Feuer stehn  
Und in dem heissen Brodem  
Langsam zugrunde gehn.

Der soll es noch erfahren,  
Wie es dem Menschen tut,  
Muss er das Atmen zahlen  
Mit seinem Schweiss und Blut!“

Verziehen sei dir alles,  
Womit du schwer mich kränkst,  
Verziehen sei's dir gerne:  
Du weisst nicht, was du denkst.

Du hast ja nie erfahren  
Des Geistes tiefe Mühn  
Und ahnst nicht, wie die Schläfen  
Mir heiss vom Denken glühn.

Du ahnst nicht, wie ich hämmere  
Und feile Tag für Tag —  
Und wie ich mich verblute  
Mit jedem Herzensschlag!

*Ferd. v. Saar* (Vom goldenen Überfluss).



## Die Rechtsverhältnisse der ausserehelichen Kinder.

Historischer Rück- und Ausblick von *E. Fawer*, Amtsvormund.

(Fortsetzung.)

Die Vaterschaftsklage oder die „Klage um Mägdum und Blumen“ sah in ihrer weitem Entwicklung eine Entschädigung der Kindbettkosten vor, wofür gewöhnlich ein fester Ansatz Geltung hatte (Chorgerichtssatzung von 1712 ein Ammenlohn von 3 Kronen, oder in andern eine Entschädigung von 10 Pfund „für den Blumen“ usw.) und dann eine Vergütung für „Mägdum und Blumen“. Die Konstatierung der Vaterschaft stellte im fernern auf die Verpflichtung des Vaters ab, für sein aussereheliches Kind nach Kräften einzustehen. So erkannte Glarus 1649 und 1680: „Wenn der Vater am Leben und nicht ganz unbegütert sei, so solle er das Kind zu sich nehmen und erziehen“. An manchen Orten wurde allerdings die Klage an eine bestimmte Frist gebunden, so in der Berner Ehegerichtssatzung von 1787, wobei noch zur Ergänzung des Beweises auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt wurde. Der Zuspruch des Kindes an den Vater und seine Gemeinde erfolgte im Falle des Geständnisses oder der gerichtlichen Überführung. Der Paternitätsgrundsatz drang hier vollständig durch, und nur wenn der Vater mittellos war, hatte die Mutter einen billigen Anteil an die Alimentation beizutragen. In allen andern Fällen musste die Mutter für das Kind sorgen. Dieser Paternitätsgrundsatz entwickelte sich aus der Anschauung heraus, dass im Mittelalter die Verlobung die Ehe begründete, welcher dann die eigenmächtige Vollziehung der Ehe folgte. Und da die Verlobung die Ehe begründete, so konnte naturgemäss ein in dieser Brautzeit erzeugtes Kind in der folgenden Ehe legitimiert werden. War indessen durch Tod des einen Ehegatten oder andere äussere Einflüsse der formelle äussere Akt der Eheschliessung nicht möglich, so waren die in dieser Zeit erzeugten Kinder „*Brautkinder*“ und den Ehelichen vollständig gleichgestellt. Da nun eine unehrenhafte Frauensperson ein Klagerrecht auf Alimente und Unkosten vollständig verwirkt hatte, lag die Annahme nicht mehr ferne, die unehelichen Kinder von ehrbaren Müttern den sog. Brautkindern gleichzustellen. So zog man aus diesen Erwägungen Schlussfolgerungen, an die im Grunde wohl niemand gedacht hatte: das Kind einer anständigen Klägerin, dessen Vater ermittelt wurde, erhielt den Status des Vaters und war gegen beide Elternteile erbberechtigt. Es erhielt zugleich mit dem Status des Vaters Bürger- und Familienrecht. Die Folgen der Paternität mit Eintritt des Kindes in Namen und Status des Vaters kannten noch vor Mitte des 19. Jahrhunderts die Rechte von Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg und Wallis. Bern befolgte, wie schon erwähnt, das gleiche System bis zum Erlass eines Gesetzes vom 13. April 1820.



Nach der französischen Revolution und mit dem Verschwinden der ursprünglichen Auffassung der Begründung einer Ehe durch die Verlobung begann die Gesetzgebung sich wieder der eigentlichen Vaterschaftsklage als blosser Alimentenklage zu besinnen, womit der Maternitätsgrundsatz nach und nach wieder prädominierend in den einzelnen kantonalen Rechten Eingang fand.

Eine eigentümliche und für den Geist jener Zeit recht bezeichnende Stellung nahm das Bastardenreglement zugunsten „der Burger und ewigen Einwohner der Stadt Bern“ ein. Durch Reglement von Räth und Sechszehnern der Stadt Bern vom 2. April 1788, also einer Zeit, da das Paternitätsprinzip vorherrschend war, wurden alle Findelkinder und Bastarden der Burger und ewigen Einwohner von Bern der Landsassenkorporation zugeteilt. Die Entstehung der Landsassenkorporation fiel ins letzte Viertel des 18. Jahrhunderts. Infolge der vorausgegangenen Kriegsjahre hatten sich grosse Massen von Heimatlosen, Vaganten, Strolchen, Zigeunern, Landstreichern usw. angesammelt, deren Heimatsangehörigkeit nirgends festgestellt werden konnte. Zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit naturalisierte die Berner Regierung diese Heimatlosen durch eine Verordnung vom Jahre 1780, d. h. sie nahm sie ins bernische Bürgerrecht auf. Diese „Adoptierten“ wurden in eine eigene Korporation vereinigt, welche den Namen „Landsassenkorporation“ erhielt, der zur Behandlung der innern Angelegenheiten und laufenden Geschäfte eine Landsassenkammer vorgesetzt wurde.

In der Verfügung vom 2. April 1788 heisst es wörtlich: Nachdem nun M. G. H. und Obern über diesen höchst wichtigen Gegenstand das Befinden M. G. H. Räth und Sechszehner angehört . . . ., mithin erkannt und verordnet:

„Es sollen von nun an und in Zukunft die *unehelichen Kinder* von Burger und Burgerinnen sowohl, als die unehelichen Kinder der ewigen Einwohner nicht mehr des Rechts der ewigen Einwohner Genoss sein, sondern sechs Monate nach ihrer Geburt der Landsassenkorporation einverleibt werden und durch ihre Aufnahme die hochobrigkeitliche Legitimation im ersten Grad erhalten, von der Kammer unter der Mutter Namen, wenn sie keine Bürgerin ist, ansonsten unter einem neuen Namen, in dem Bauernstand erzogen und bis in das 15te—16te Jahr verpflegt werden, dermassen, dass zur Bestreitung der hierzu erforderlichen Ausgaben für jedes Kind bei seiner Übergabe an die Direktion alsogleich von dessen Vater 80 Kronen in den Landsassenfonds erlegt und jährlich 16–20 Kronen als Verpflegungsgeld bezahlt werde.“

Dieses Privilegium der Burger und ewigen Einwohner der Stadt Bern, das die Bastarden nicht nach dem allgemeinen Paternitätsprinzip dem Vater, sondern der Landsassenkorporation aufbürdete, belastete letztere in



ganz wesentlichem Masse. Und trotzdem im Gesetz vom 13. April 1820 das vollständige Maternitätsprinzip eingeführt wurde, der Mutter aber und subsidiär ihrer Gemeinde eine Alimentations- und Entschädigungsklage gegen den Urheber der Schwangerschaft vorbehalten wurde, wie auch im Personenrecht vom 1. April 1826 der Maternitätsgedanke in Satzung 166 niedergelegt wurde, konnte das barbarische Bastardenreglement der Bürger von Bern bis 21. Januar 1848 in Gesetzeskraft bleiben. Es wurde dann in Erwägung, dass durch diese Verfügungen viele Uneheliche von ihren landesgesetzlichen Personen-, Familien- und gemeindsbürgerlichen Rechten verdrängt wurden, und dass diese von den allgemeinen Landesgesetzen abweichenden Verfügungen zum Nachteil einzelner Individuen wider die Grundsätze des Rechts sich verstossen, aufgehoben und um das verübte Unrecht wieder gut zu machen, dem Gesetz vom 21. Januar 1848 rückwirkende Kraft beigelegt.

Wie überhaupt das germanische Bastardenrecht im Mittelalter ganz allgemein die Grundzüge der Rechtlosigkeit der ausserehelichen Kinder in *bürgerlicher und familienrechtlicher* Beziehung aufweist, so geschah es auch bei uns bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Das uneheliche Kind konnte weder als Zeuge, noch als Richter, Vormund usw. vor Gericht auftreten. Es blieb von allen bürgerlichen Ehrenstellen, von der Mitgliedschaft bei Handwerksgilden ausgeschlossen. So konnte selbst ein berühmter Philantrop, wie Isak Iselin, in seinen 1757 erschienenen „Unvorgreiflichen Gedanken über die Verbesserung der Basler hohen Schule“ vorschlagen, es sollen die Leichen aller Weiber, die uneheliche Kinder geboren haben, sowie die letztern selber, sofern sie unter 13 Jahren sterben, der Anatomie verfallen sein.

Das aussereheliche Kind gehörte weder zur Familie des Vaters noch der Mutter und entbehrte deshalb auch jeden Erbrechtes; sein eigener Nachlass fiel bei seinem Tode an den Richter oder an den Grund- und Landesherrn, unter dessen Schirm es stand. So hat die Berner Handveste in ihrem Art. 41 die Unehelichen von jedem Erbrecht ausgeschlossen. Es kam aber in jener Zeit bereits vor, dass sich einzelne Gegenden von diesem Bastardenfall loskauften oder er ihnen geschenkt wurde; so verzichtete Bern auf den Bastardenfall der Landschaft Frutigen 1482, Obersimmental 1486, Nidersimmental 1492 und Hasle 1493, während in der Stadtsatzung von 1539 den Landvögten bei ihrem Eid befohlen wurde, den Nachlass der Unehelichen zu ihrer Herren Handen zu beziehen. Damit wurde nicht nur der Grundsatz der Erblosigkeit der Unehelichen weiter begründet, sondern auch gegenüber deren Aszendenten noch ausgedehnt. Im Landrecht von Emmental (1659) ist unter Art. 150 gesagt: „Aber unehelichen Kindern erben nit allein für ihre selbs eigene Person nüt, sondern auch ihre eheliche Kind söllend nützid an des unehelichen Vaters oder Mutter Statt



erben. Jedoch kann ihnen der Vater oder Mutter eine freye Gab oder Schenkung geben oder solche verordnen.“

Nicht nur Landschaften kauften sich vom Bastardenfall los, sondern es kamen einzelne Loskäufe und sogar unentgeltliche Freyungen der Unehelichen vom herrschaftlichen und obrigkeitlichen Erbrecht vor, wobei allerdings den Sprösslingen von Edeln gewöhnlich der Erbfall unentgeltlich erlassen wurde. Ein Berner Ratsbeschluss von 1524 erkannte: „Welcher Uneheliche ohne ehelich Liberben in miner Herren Stadt sterben würde, dass sin Gut minen Herren ziehen solle, — er habe sich denn vorher gegen mine Herrn gefreit und abkauft“; die Unehelichen unter den Gotteshausleuten in Interlaken besaßen ohne Freyung die Testierbefugnis.

Die vermögensrechtliche Stellung der Bastarden verbesserte sich indes allmählich, indem man Vater wie Mutter das Recht einräumte, dem Unehelichen eine freie Gabe auf den Todesfall zu verschreiben; so in der Berner Stadtsatzung von 1539 und der Gerichtssatzung von 1614, in welcher letzterer jedoch die Verfügung stand, dass die Eltern ohne Bewilligung der Obrigkeit kein Testament errichten durften. Ähnlich lauteten die Statuten der Waadt; diejenigen von Lausanne beschränkten die freie Gabe auf die Hälfte des Vermögens usw. Ein Basler Ratsbeschluss von 1757 schildert die Zuerkennung eines Testamentes folgendermassen: „wie Anna Gasz von Ormalingen vor ungefähr 17 Jahren ein unehelich Töchterlein erzeugt, wofür sie noch dermalen wegen ihres begangnen Fehlers herzlich Reu und Laid trage. Da nun dieses unschuldige Mägdlein durch die Gesetze von ihr der Mutter obgleich geringem Erbe ausgeschlossen sei, als bete dieselbe in Demuth, dass ihr erlaubt werden möchte, derselben ihr Vermögen, bestehend in einem Häuslein, einem geringen Plätzlein Bündten und zwo Egerten durch ein Testament zu vermachen. Erkannt: Hat Anna Gasz in diesem Begehren gerne Willfahr, doch sollen bei sich ereignendem Falle 5 vom Hundert von diesem Erbe, inskünftige aber bei solchen Fällen der Viertel des Erbgutes in den Armenseckel der Gemeind verfallen sein.“

(Fortsetzung folgt.)

---

## Die Welt steckt voller Fragezeichen.

(Korrespondenz.)

Es ist weniger für eigenen Bedarf als für den anderer, wenn ich zum zweitenmal eine Anregung mache, die das erste Mal begraben wurde. Allen Regeln der Stilistik zum Trotz falle ich mit der Türe ins Haus; Herr Wyss, mein Deutschlehrer, ist nicht schuld daran.



Besagte Anregung ist keine rätselhafte Sphinx; sie besteht einfach in dem Wunsche, es möchte der bernische oder der schweizerische Lehrerverein eine Einrichtung treffen, dass die Mitglieder des einen oder andern Vereins berechtigt würden, bei den zu bezeichnenden Fachmännern Auskunft zu erbitten über Angelegenheiten aus den Gebieten dieser Fachmänner.

Wie das gemeint ist, soll durch einige Beispiele erläutert werden. Es sind im Lande herum manche junge oder alte Pädagogen, die sich ständig oder gelegentlich um Pflanzen interessieren, ohne jedoch in ihrer Schulung und ihrer Bibliothek die Mittel zu haben, jede ihnen vorkommende Pflanze zu „bestimmen“. Oft fragen Bauern oder andere Leute nach dem Namen eines Kräutleins oder dessen Eigenschaften; denn der Schulmeister muss ja alles wissen. Er weiss es aber doch nicht. Was nun? In der Stadt hat es keine Schwierigkeiten; da hat man fachkundige Bekannte, einen botanischen Garten; da sind Professoren, Museen, Bibliotheken. Ist man aber Volkserzieher in Lauenen, Hohfluh oder Krattigen, so stehen die Dinge anders, und guter Rat ist teuer; er ist überhaupt nicht zu haben, oder man bittet sich bei einem Gelehrten ein, dem man persönlich gar nicht bekannt ist, und der Vielbeschäftigte wird leichtlich solcher Laienfragen müde. Man weiss auch nicht, ob man ihn durch Anerbieten von Geld beleidigen oder befriedigen würde.

Ebenso ist's in andern Wissensgebieten. Begeht man die Unvorsichtigkeit, die Schüler ein bisschen anzuregen, so bringt man uns Käfer, Larven, Versteinerungen, Knochen, Vogel- und Insekteneier und erwartet Auskunft über alles und jedes. Wer wollte das Zeug alles kennen! Darum ist es besser, man halte sich an seinen Leitfaden und lehne alles ab, was darüber hinausgeht. Nicht wahr?

Auch in allen andern Gebieten stehen wir oft vor verschlossenen Türen und gewöhnen uns an, zu denken, das gehe uns nichts an; denn es stehe nicht im Stundenplan.

Unberaten oder übel beraten ist man oft auch in der Wahl der zu leihenden oder zu kaufenden Bücher. An Rezensionen fehlt es nicht; aber dennoch verpufft man oft Geld und Zeit an Werken, die einem wenig nützen. Um vor Irrwegen und Missgriffen bewahrt zu werden, sollte man eben auch in den Literaturen unserer Arbeitsgebiete Wegweiser haben. Darum meine ich, es sollte von den Vorständen unserer Lehrervereine, zunächst dem bernischen, ein Abkommen getroffen werden mit Gelehrten der in Betracht kommenden Wissensgebiete, wonach sich diese verpflichten, Auskunft zu erteilen über die ihnen eingesandten Fragen. Es ist anzunehmen, dass die festzustellende Gebühr von den Fragestellern selbst getragen werde, ohne die Vereinskasse zu beschweren.



Dem Einzelnen fällt es schwer, solche Helfer zu gewinnen; dem Vorstände unserer Organisation würde eher Gehör geschenkt, und es würde sich auch auf dem Felde der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung bewähren, dass Einigkeit stark macht.

---

### **„Aber ich getrau mich nicht.“**

Bei der Grosszahl von Kollegen werden nachstehende Zeilen nur ein überlegenes Lächeln hervorrufen, dass es noch so schwache Seelen gebe; einige aber werden sagen: „Man kann sich's für vorkommende Fälle merken; vielleicht ist etwas davon verwendbar.“ Es traf mich wie eine Gerichtsvorladung schlimmster Sorte, als mein Präsident, sonst kein übelwollender Mann, mir eröffnete, auf den xten Wonnemonat sei eine —feier in Aussicht genommen, und man habe im Komitee mich als „Festredner“ bezeichnet; er hoffe, dass ich ihrem Wunsche entsprechen werde. Die X-Strahlen waren noch nicht entdeckt; wären meine Gedanken von dann-zumal geröntget worden, so wäre die Welt um eine schöne Rede ärmer und um einen Injurienprozess reicher. In meiner bedrängten Brust schollen gegen Präsident und Komitee einige Kosenamen, die nicht der Blumensprache, sondern der Zoologie entnommen waren.

Ich war noch leidlich jung, hatte noch nie gerednet, wenigstens nicht so hochoffiziell und fühlte weder Neigung noch Begabung dazu. Doch was half's? Der Diplomat von Präses, selber ein guter Redner, tat so unbefangen, als wären nicht nur meine Kurfürsten, sondern das ganze Universum von meiner Rednergabe überzeugt. Sich von vornherein als zahlungsunfähig zu erklären, ging nicht; ein Leichenbegängnis einer Erb-tante vorschützen, wäre etwas verfrüht gewesen. — Ich war in der Falle!

Nun galt es, sich aus der Patsche zu ziehen, sonst hätte der Boshafte sein Dictum hervorgenommen: Es palmiert sich jeder, so gut er kann. Stoff sammeln, Bücher aufschlagen und grimmig wegwerfen, Notizen sammeln, verlegen und suchen, lesen, durchstreichen und durch andere ersetzen war nun meine Leibspeise in den schulfreien Stunden. Der Tabak stieg im Preise um acht Prozent und das Petrol um sechse; Papier hatte ich noch im Vorrat. Endlich lag es vor mir, das Schmerzenskind von Festrede, mit breitem Rande für voraussichtliche Korrekturen.

Aber des Lebens konnte ich nicht froh werden; denn so leicht mir Gereimtes einging, für Ungereimtes war mein Gedächtnis nicht zu haben; da gab es Entgleisungen und Auslassungen; die bestgeratenen Satzgefüge wurden Satzungefüge, verworrener als ein Garnknäuel in einer Katzenschule.



So war's und so blieb's. Was tun? Ich machte aus der Not eine Tugend, lernte die Disposition auswendig und merkte mir die Anfänge der Sätze der Hauptteile und hielt mir die Rede, als ob sie nicht geschrieben wäre. Dann ging's, und ich durfte aufatmen. Zwar ging manche mühsam ausgesonnene Rundung in die Brüche; manche Kraftstellen wurden verwässert oder übertrieben; dies und das wurde verwischt oder versetzt. Aber des Inhaltes war ich mächtig, wusste auch den Ausdruck so eingeübt, dass ich, zwar nicht ohne Bangen, aber mit der Zuversicht, nichts Wesentliches auszulassen und nicht stecken zu bleiben, das Heft zuklappte.

Und ich hatte mich nicht getäuscht. Seither halte ich's immer so, hüte mich auch, unmittelbar vor dem Vortrag mich durch Studieren zu erhitzen und abzumüden. Wie man schön deutsch spricht, hat man uns freilich nicht gelehrt; fürs Französische gibt's alljährlich verschiedene stark-besetzte Kurse, aber Deutsch! Das ist doch nicht der Mühe wert! B.

## Schulnachrichten.

**Statistik der Gemeindebesoldungen der bernischen Primarlehrerschaft.** Zu der soeben erschienenen statistischen Zusammenstellung der Gemeindebesoldungen mit Einbezug der Naturalien bemerkt die „Berner Volksztg.“: „Die Bewegung läuft im Effekt auf eine neue Besoldungserhöhung hinaus und ist im Hinblick auf die erst vor drei Jahren erfolgte Revision etwas reichlich verfrüht.“

Nicht übel! Etwas reichlich verfrüht soll es sein, wenn die bernische Lehrerschaft endlich einmal Ernst zu machen sucht, um zu ihrem guten Recht zu gelangen, das ihr in einer grossen Zahl von Gemeinden seit Jahrzehnten vorenthalten worden ist.

§ 14 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 lautet: Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle (neben der Barbesoldung) anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial vom gleichen Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Schon im Primarschulgesetz von 1870 standen ähnliche Bestimmungen.

Die angeführten Naturalleistungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Lehrerbesoldung. Die Gemeinden können an Platz derselben entsprechende Barzahlung treten lassen.

Wie es mit der Ausrichtung dieses Teils der Besoldung in einem grossen Teil der Gemeinden bisher gehalten wurde und noch zur Stunde gehalten wird, zeigt die statistische Zusammenstellung mit aller Deutlichkeit. Es ist wahrlich nicht zu frühe, wenn diesem Zustande, durch den eine bedeutende Zahl von Lehrern und Lehrerinnen in ihren Rechten verkürzt werden, einmal ein Ende bereitet wird. Allzulange schon hat man sich an vielen Orten bis jetzt einer Behandlung unterziehen müssen, die Recht und Gerechtigkeit geradezu hohnspricht, indem die Barbesoldung bei richtiger Wertung der Naturalien vielfach weit unter das Minimum sinkt.



Wir müssen allen Ernstes darauf dringen, dass einmal klar und deutlich festgelegt wird, was man unter einer für einen Lehrer anständigen Wohnung versteht, müssen darauf dringen, dass die Naturalien in entsprechender Qualität geliefert oder nach ortsüblichen Preisen vergütet werden. Aus leicht begreiflichen Gründen scheut sich der einzelne oft, mit dem erforderlichen Nachdruck bei den Gemeindebehörden auf strikte Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu dringen. Pflicht der Gesamtheit, des B. L. V. und seiner Organe ist es, für sie zu handeln und dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen. — Zur Festsetzung der ortsüblichen Preise bietet die vorgenommene Enquete eine zuverlässige Grundlage, indem auf den bezüglichen Enquete-Bogen die Gemeindebehörden selber diese Preise festgesetzt und durch ihre Unterschrift bestätigt haben. Auf diese Angaben wird man sich daher unter allen Umständen stützen dürfen; in den meisten Fällen werden sie selbstverständlich nicht zu hoch gehen. Leider scheint es, aus den in der Broschüre vorhandenen Lücken zu schliessen, nicht überall möglich gewesen zu sein, dieses überaus wichtige Material zu erhalten.

Eine Wohnung von vier Zimmern sollte in Ortschaften mit nicht gar zu ärmlichen Verhältnissen nicht als übertriebener Anspruch eines Lehrers betrachtet werden. Aus der Zusammenstellung ergibt sich, dass von den ca. 2550 Lehrkräften nur etwa 120 Wohnungen von vier und mehr Zimmern zugewiesen erhalten. Die meisten Wohnungen sind zweizimmerig; über 40 haben sogar nur ein Zimmer. Eine grosse Zahl von Wohnungen sind aber nicht bloss in bezug auf die Wohnräumlichkeiten total ungenügend, sondern sie entsprechen auch nicht den primitivsten hygienischen Anforderungen. Wo für die Wohnung Entschädigung geleistet wird, geschieht es meist in völlig ungenügender Weise. Ähnlich steht es mit den Vergütungen für Holz und Land.

Es ist nun unseres Wissens bereits das dritte Mal, dass in bezug auf die Naturalleistungen der Gemeinden Erhebungen veranstaltet und Anläufe zur Hebung der ärgsten Missstände gemacht worden sind, bis jetzt mit geringem Erfolg. Möge es dem energischen Vorgehen des Kantonalvorstandes gelingen, endlich einmal Wandel zu schaffen.

**Die Hauptziele des Bernischen Lehrervereins.** Der Kampf um den Ausbau des „Korrespondenzblattes“ hat eingesetzt. Die Sektion Oberemmental gab am 30. Juni ein ablehnendes Votum ab, und in Nr. 30 des „Bernischen Schulblattes“ wendet sich der Redaktor dieses Organs energisch gegen das Projekt. Der Schreiber dieser Zeilen will sich nicht in den Kampf der Geister einmischen, da ihm sein Amt Neutralität auferlegt; er möchte bloss seine persönliche Stellung gegenüber den Zielen des B. L. V. kurz fixieren. Die Herren Wittwer und Jost sprechen sich dahin aus, dass der Verein gegründet worden sei, um den Bedürftigen unter uns zu helfen. Demgemäss tadeln sie die hohen Druck- und Verwaltungskosten, die das Unterstützungsbudget verkürzen und der Äufnung des Vereinsvermögens hindernd im Wege stehen. Dann fordern sie Abkehr von der jetzigen Finanzgebahrung, weil wir uns sonst immer von dem Hauptziel — Unterstützung des Hilfsbedürftigen — entfernen würden. So schön und human diese Unterstützung nun auch ist, so bedeutet sie doch nicht unsere Hauptaufgabe; denn die liegt in der Vertretung unserer Standes- und Berufsinteressen, sowie in der Förderung aller Postulate, die der Sache der Erziehung und der Schule dienen. Der Beweis für diesen Satz kann aus der ganzen Geschichte des B. L. V. leicht erbracht werden. Schon die Gründungsprotokolle sagen es klipp und klar, dass die bernische Lehrerschaft zusammentrat, um für ihre Rechte zu kämpfen. In den Statuten von 1892 werden als Vereinsziele genannt: Erlangung



einer Barbesoldung von Fr. 2000, Gründung einer Pensionskasse, Schutz der Mitglieder vor ungerechtfertigter Nichtwiederwahl und erst in letzter Linie Unterstützung der Hilfsbedürftigen. Es muss nun unbedingt anerkannt werden, dass unter den Statuten von 1892 der Verein einen mächtigen Aufschwung nahm, ein Vermögen zusammenlegte und eine Reihe wohltätiger Institutionen schuf. Und dennoch schritt man 1908, der Zeit gehorchend, die immer straffere Organisationen fordert, zu einer Statutenrevision, die den Standpunkt des Berufsinteresses noch mehr in den Vordergrund rückte. Das Sekretariat, der Kantonalvorstand in seiner jetzigen Gestalt, die Bestimmungen über den Pressdienst sind Zeugen dieser Bewegung. — Die Interessenvertretung kostet Geld, das ist sicher; die Frage ist nur, ob sich die Ausgaben lohnen. Sehen wir da etwas näher zu und fragen wir uns, welche Traktanden gerade in letzter Zeit den Kantonalvorstand beschäftigten, so finden wir lauter Dinge, die unsere Mitglieder vom Jura bis zu den Alpen lebhaft interessieren, wie wir mit der Korrespondenz beweisen können: Kampf gegen die Bureaukratisierung der Volksschule, Kampf gegen den Ring der Schulkommissionen, Kampf gegen die Übergriffe des Klerus im Laufental, Anschluss an den S. L. V., Lehrerkrankenkasse und vor allem das Naturalienwesen! Dem Sekretariat lag die Vorarbeit für diese Postulate ob, sowie ihre Vertretung in der Presse. Dazu kam die Verarbeitung einer Enquete des Mittellehrervereins. Das „Korrespondenzblatt“ hat die Aufgabe, die Mitglieder über die aktuellen Fragen stets auf dem Laufenden zu halten. Broschüren, wie die über die Gemeindebesoldungen, beanspruchen unendlich viel Mühe und Arbeit und verursachen bedeutende Kosten. Aber alle diese Ausgaben sollen sich lohnen; ernten ohne zu säen kann man nun einmal nicht. Trotz dem Besoldungsgesetz von 1909, trotz den Gehaltserhöhungen der Mittellehrerschaft sind wir nicht auf Rosen gebettet. Wir müssen, das ist auch von seiten der Leitung des S. L. V. ausgesagt worden, stetsfort und unentwegt für die ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft eintreten, das ist für Jahre hinaus noch unsere erste und wichtigste Aufgabe. Für die Kollegen und die Kolleginnen, die jetzt an der Spitze stehen, ist es unter diesen Umständen gewiss keine angenehme Sache, fast alle Wochen einmal zu lesen, wie viel sie eigentlich kosten. Im Jahre 1915 läuft sowohl das Konvenio mit dem Mittellehrerverein, als auch die Amtsdauer des Sekretärs ab. Wenn dann der Verein findet, dass die ganze Organisation sich nicht bewährt habe, so ist dann der Zeitpunkt gekommen, rückwärts zu revidieren. Persönliche Rücksichten auf die Leute, „die einen Platz an der Sonne gefunden haben“ (allerdings einer oft unheimlich heißen Sonne!), braucht man nicht zu nehmen, die treten gewiss gerne wieder in den „Schatten“ zurück.

O. G.

Anmerkung der Redaktion. Dass unter den Leuten, „die ihren Platz an der Sonne gefunden haben“, weder der gegenwärtige Sekretär, noch der Kantonalvorstand zu verstehen sind, dürfte aus dem Zusammenhang unseres Artikels in Nr. 30 klar genug hervorgehen. Diese Leute sind unter den Initianten zu suchen. Wir anerkennen im vollsten Masse die tüchtige Arbeit der Kollegen und Kolleginnen, die jetzt an der Spitze unseres Vereins stehen, und wir schätzen diese Arbeit um so höher ein, weil sie so geräuschlos, ohne viel Tamtam geleistet wird. Es fällt uns auch nicht ein, ihnen vorzurechnen, was sie den Verein kosten. Wir glaubten dies deutlich genug gesagt zu haben auf S. 578. Für alles, was mit den von uns geschaffenen Einrichtungen als notwendige Folge zusammenhängt, werden die Vereinsmitglieder ihr Opfer willig bringen. Aber für unnötige, unnütze, unter Umständen sogar verhängnisvolle Liebhabereien soll man ihnen nicht neue Opfer zumuten.



**Hochschule Bern.** Herr Hermann Bieri, Lehrer der Mathematik am städtischen Gymnasium Bern, hat mit grosser Auszeichnung das Doktorexamen bestanden. Seine Dissertation handelt über „Die unvollständige Gammafunktion“.

**Adelboden.** (Korr.) Kinderkurheim. Fräulein Else Elbers aus Köln hat hier ein Kinderkurheim eingerichtet, in welchem schulpflichtige Kinder, die der Erholung bedürfen, Aufnahme und die erforderliche, zweckentsprechende Pflege finden. Zur Erteilung des Schulunterrichts ist eine Lehrerin im Hause angestellt. Ein Kurarzt übt die ärztliche Aufsicht aus. Das neue Institut erfreut sich guten Besuches.

**Interlaken.** Nachdem am Samstag die Mädchen aus ihrem Ferienaufenthalt auf der Huben bei Oberdiessbach wohlbehalten und sichtlich gekräftigt heimgekehrt sind, verreisten Montag den 29. Juli die Knaben in Begleitung von zwei Lehrern. Per Schülerin betrug die Gewichtszunahme in diesen drei Ferienwochen durchschnittlich 4—5 Pfund — gewiss auch sprechende Zahlen.

**Schüpfen.** Der Blumentag zugunsten des Kindersanatoriums Maison blanche hat am 21. Juli stattgefunden und die schöne Summe von Fr. 1666 erreicht.

\* \* \*

**Kurs für Handfertigungsunterricht.** In Chaux-de-Fonds ist der 27. schweizer. Kurs für Handfertigkeit am 15. Juli eröffnet worden und wird am 9. und 10. August durch eine Ausstellung aller Arbeiten seinen Abschluss finden. Es hatten sich dazu 163 Teilnehmer gemeldet. Die Kursteilnehmer kommen aus fast allen Kantonen. Es sind darunter 24 Berner.

**St. Gallen.** Der städtische Schulrat hat in der Nähe der Tonhalle für Fr. 100,000 ein Gebäude angekauft zur Errichtung einer besonderen Zahnklinik für die städtischen Schulen.

**Aargau.** Der Vorstand der aargauischen Kantonallehrerkonferenz wendet sich neuerdings mit einer Eingabe an die Erziehungsdirektion zuhanden der Regierung und des Grossen Rates, worin er die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform der aargauischen Lehrerbesoldungen begründet. Es wird darin festgestellt, dass noch im Oktober 1910 407 aargauische Lehrkräfte einen Gehalt von weniger als Fr. 1800 bezogen. Im Mai 1912 waren es allerdings nur noch 183; 273 Lehrer bezogen auf diesen Zeitpunkt Fr. 1800. „Rund zwei Drittel der aargauischen Lehrer mit Familien mussten daher“, schreibt die Eingabe, „auch wenn sie die volle staatliche Zulage bezogen hätten, Fr. 400 bis 600 jährlich neben der Schule zu verdienen suchen, wenn sie ans Leben auch nur die Ansprüche wie die (in der Eingabe erwähnten) Arbeiterfamilien machen wollten. Von den besondern Berufsausgaben gar nicht zu reden. Dass unter der Last der Sorge ums tägliche Brot die Berufsfreude und damit auch der Unterrichtserfolg leidet, ist nur allzuwahr, und die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen scheinen es zu bestätigen.“ Die Forderungen der aargauischen Lehrerschaft gehen auf Festsetzung eines Minimal-Jahresgehaltes von Fr. 2000 für Lehrer an Gemeindeschulen und acht Alterszulagen von je Fr. 100 in zweijährigen Abständen. Weiter wünscht die Lehrerschaft eine Bestimmung, die den Staat verpflichtet, sich an neuen Besoldungsaufbesserungen der Gemeinden mit prozentualen Beiträgen zu beteiligen und Festhalten an der Kompetenz des Grossen Rates zur Schaffung weiterer Alterszulagen.



## Literarisches.

**Lebensbilder aus der Tierwelt.** Herausgegeben von H. Meerwarth und K. Soffel. 6. Band. Vögel Buch III. 723 Seiten und 712 photographische Aufnahmen. R. Voigtländers Verlag in Leipzig. Preis Fr. 16.—.

In Nr. 20 referierte ich in „Der Anschauungsunterricht in der Naturkunde“ über eine grosse Naturgeschichte der europäischen Fauna „Die Lebensbilder aus der Tierwelt“, die mit zahllosen Freiaufnahmen lebenden Wildes, Natururkunden von unvergänglichem Werte, geschmückt sind. Heute habe ich die Freude mitzuteilen, dass nun als reichhaltigster Band auch das 3. Buch der Vögel vorliegt, womit die „Vögel“ abgeschlossen sind. Ich will nicht wiederholen, was ich in der kurzen Abhandlung gesagt habe; allein das muss ich doch bemerken, dass das Unternehmen von Band zu Band gewachsen und ein Werk entstanden ist, dessen unendlicher Reiz es zu einem Hausbuch bester Währung macht. Es fehlt nun nur noch ein Band Säugetiere, dann ist es vollständig, eine Quelle edelsten Genusses und unendlicher Anregung. H. M.

**Kinderaugen in der Natur.** Isalle a/S. Gesenius. — Drei Kinder verschiedenen Alters betrachteten Pflanzen und Tiere auf ihrem Gange durch den Wald, am Teich- und Flussufer, in Feld und Garten, insbesondere auch Bäume und Sträucher, das Leben der Insekten usw. Das älteste, ein künftiger Seminarist, schreibt über das Gesehene seine Betrachtungen auf. So begleiten wir z. B. in Heft II: Am Teich- und Flussufer in der Frühe den Sohn des Wildhüters zur Flussbrücke, betrachten, wie der Otter seinen Bau verlässt, sehen die Farbe der Jungen bei ihrem Spiel und können bei der Mahlzeit des Otters mit seiner Familie uns ihren Körperbau, ihre seelischen Eigenschaften merken.

Jedes Heft bringt 12—16 Lektionen mit oft farbigen Abbildungen. Das erste folgende: 1. Spinnen auf der Gemeindeweide. 2. Das Nest des Spechtes. 3. Frühlingsblumen. 4. Eine Eichhörnchenfamilie. 5. Die Lerche und ihr Feind. 6. Nüsse und Nussfresser. 7. Maus und Spitzmaus. 8. Der Ameisenhaufen. 9. Das Hummelnest. 10. Peters Katze. 11. Der gefräßige Fremdling. 12. Der Maulwurf und sein Heim.

Ein Heftchen kostet 60 Pfg.

---

## Versammlung des bernischen Schulblattvereins

**Samstag den 24. August 1912,** nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr,  
im Kasino Bern (Liedertafelsaal, Parterre).

---

### Traktanden:

1. *Referat* des Herrn Seminardirektor W. Grütter in Hindelbank über: „*Ökonomischer Geschichtsunterricht*“.
2. *Geschäftliches*: a) Tätigkeitsberichte; b) Rechnungsablage; c) Wahlen (Vorstand, Redaktionskomitee, Rechnungsrevisoren); d) Unvorhergesehenes

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

 **Bei Adressänderungen** bitten wir, jeweilen nicht nur die neue, *sondern auch die alte Adresse* anzugeben, da dadurch unliebsamen Verwechslungen vorgebeugt und viele Arbeit erspart wird.

**Die Expedition.**

**Sektion Seftigen des B. L. V.** Versammlung, Samstag den 10. August, morgens 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, im „Bären“ zu Gerzensee.

Traktaden: 1. Pädagogische Zeitfragen (Referent Herr Direktor Balsiger in Bern). 2. Die nächsten Aufgaben des B. L. V. (Referent Herr Zentralsekretär Graf). 3. Unvorhergesehenes. Der Vorstand.

## Schulausschreibungen.

| Schulort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Kreis | Klasse und Schuljahr | Kinderzahl | Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr. | Anmerkungen* | Anmeldungs-termin |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------|------------|----------------------------------------|--------------|-------------------|
| <b>a) Primarschule:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |       |                      |            |                                        |              |                   |
| Lotzwil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | VII   | untere Mittelkl.     | ca. 50     | 1050                                   | 10           | 15. Aug.          |
| Wangenried                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | "     | Oberklasse           | " 30       | 750                                    | 3 11         | 15. "             |
| Kappelen bei Aarberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | IX    | Mittelklasse         | " 45       | 800                                    | 3 4          | 15. "             |
| Rüfenacht-Vielbringen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | IV    | "                    | 40         | 750                                    | 2            | 12. "             |
| Hirschmatt (Guggisberg)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | III   | Oberklasse           | 50—60      | 700 †                                  | 2 3 7        | 10. "             |
| Hirschmatt (Guggisberg)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | "     | Mittelklasse         | ca. 45     | 700 †                                  | 3 11         | 10. "             |
| Roggwil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | VII   | untere Mittelkl.     | 50         | 750 †                                  | 2            | 10. Sept.         |
| * Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet.<br>** Naturalien inbegriffen. † Dienstjahrzulagen. |       |                      |            |                                        |              |                   |

**Wer Stellvertretung übernimmt** an Sekundarschule (sprachlich) oder Primarschule sagt Schmid, Mittelstrasse 9, Bern.

## Sekundarlehrerin,

sprachlicher Richtung, sucht für die Monate August und September **Stellvertretung**. — Sich zu wenden an **Ida Straub, Langnau i. E.**

## Hotel-Restaurant „du Port“, Erlach am Bielersee

 **Bei der Dampfschiffflände** 

Grosser, schattiger Garten, Platz für mehrere hundert Personen. — Grosser Saal. Anfragen, ob der Heidenweg nach der Petersinsel gangbar, werden umgehend beantwortet. Für Schulen reduzierte Preise. — Telefon. **A. Lehner, Propr.**



# Meyers grosses Konversations-Lexikon

(letzte Ausgabe, **Fr. 260.—**) noch wie neu, wird

 zu **Fr. 150.—** 

abgegeben. — Anfragen unter Chiffre **H 1211 U** an **Haasenstein & Vogler, Biel**, erbeten.

## Turnanstalt Bern

Beste Bezugsquelle für

## Turn- und Spielgeräte

Bitte, Offerte und Kataloge verlangen

**Arnold Merz, Geschäftsführer.**

## Städt. Strassenbahn Biel.

### Bekanntmachung.

Schulen, welche die Stadt Biel, deren Jurahöhen oder die **wildromantische Taubenlochschlucht** besuchen, werden von der städtischen Strassenbahn Biel zu **halber Taxe** befördert. — Bei rechtzeitiger telephonischer oder schriftlicher Mitteilung (mindestens eine Stunde vor der gewünschten Abfahrtszeit) stehen Extrawagen zur Verfügung.

*Fahrpreise pro Schüler:* Bahnhof Biel-Juraplatz (Station der Leubringenbahn) oder umgekehrt = **5 Rp.** Bahnhof Biel-Bözingen-Endstation (Eingang zur Taubenlochschlucht) oder umgekehrt = **10 Rp.**

*Telephon Nr. 340.*

**Die Betriebsleitung.**

## LUZERN

### Alkoholfreies Restaurant und Speisehaus „Walhall“

12 Theaterstrasse 12 — 2 Minuten vom Bahnhof und Schiff

Der geehrten Lehrerschaft für **Schulreisen** und Vereinsausflüge höfl. empfohlen. Mittagessen à Fr. 1.—, 1.50 u. 2.—. Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Backwerk usw; Räumlichkeiten für über 250 Personen. Vorausbestellung für Schulen erwünscht.

**Telephon 896.**

(H 1016 Lz)

**E. Fröhlich.**

# Interlaken Hotel Hirschen

Im Zentrum gelegen. — Grosses Café-Restaurant. — Prima offenes Bier. — Grosser Gesellschaftssaal. — Den tit. Schulen und Vereinen bestens empfohlen. C. Bühler-Ziegler.

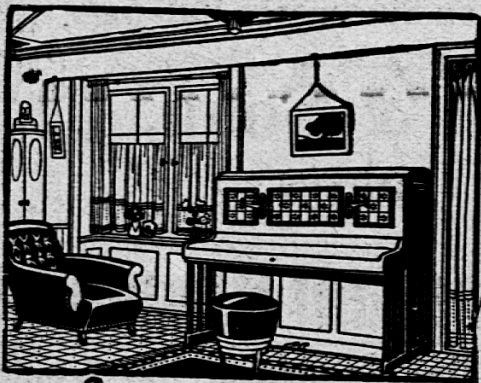
# SPIEZ Hotel Krone (Pension Itten)

Zwischen Schiff und Bahn — Nur zwei Minuten vom Bahnhof

Die tit. Schulen, Vereine und Gesellschaften finden anlässlich ihrer Schul- und Ferienreisen bei altbekannter, freundlicher Aufnahme in jeder Beziehung tadellose Verpflegung bei billigster Berechnung. Prachtvoller Restaurationsgarten für 300 Personen. Gute Mittagessen von 80 Rp. an. Temperenzfreundlich. Ausgezeichnete Verpflegungsstation für Spiez-, Äschi- und Niesenbesucher. — Übergangsstation nach Montreux oder Frutigtal. — Zu jeder gewünschten Auskunft gerne bereit.

Empfiehltsich bestens

*J. Luginbühl-Lüthi, Metzger.*



## Pianos

1

Die besten Fabrikate in grösster Auswahl. Frachtfreie Lieferung. — Vorzugspreise für die Lehrerschaft. — Auf Wunsch bequeme Abzahlung durch Monatsraten. — Kataloge kostenfrei.

**Hug & Co., in Zürich und Basel.**

# Hondrich Hotel Alpina

bei Spiez, am Fussweg nach Aeschi, 25 Minuten vom Bahnhof Spiez

Prachtvolle Aussicht auf See und Gebirge. Lohnender Ausflugspunkt. Empfiehlt sich den tit. Schulen und Vereinen bestens. Mässige Preise. *Telephon Nr. 81.*

**Fritz Wyss-Feller.**

# Brasserie Spinnler, Murten

Grosse schattige Gärten mit schöner Aussicht auf den See, für Schulen und Gesellschaften. (H 2888 F)



# THUN

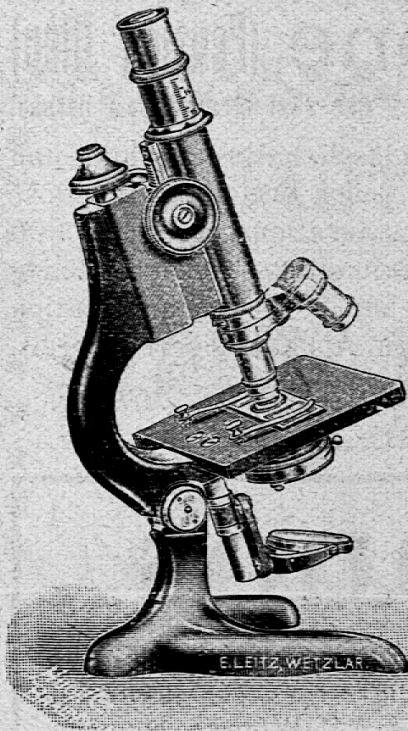
Berner Oberland

## Hotel Blaukreuzhof

Alkoholfreie Restauration

Telephon am Bahnhof Telephon

Gut eingerichtet für Schulen



# Schul-Mikroskope

liefern wir in anerkannt **vorzüglicher Qualität** und in den verschiedensten Preislagen. Kurante Modelle sind stets vorrätig und werden gerne vorgeführt.

:: Verlangen Sie unsere Kataloge ::

**F. Büchi & Sohn,** Optisches Institut  
BERN

## Ferenberg

am Fusse des Bantiger 750 m ü. Meer

Gute Verpflegung :: ::

Höflichst empfiehlt sich

## Restaurant Alpenblick

Lohnendster Ausflugsort für Schulen

:: Prachtvolle Fernsicht auf die Alpen ::

Geräumige Lokalitäten :: :: Billige Preise

*Chr. Stettler, Wirt.*

# THUN

## Kaffeehalle Steinegger

Unterbälliz 12

Bei **Schulausflügen** nach Thun und Umgebung empfehle der geehrten Lehrerschaft von Stadt und Land meine geräumigen, nur 2 Minuten vom Bahnhof entfernten Lokale zu gefl. Benützung. — **Mittagessen à Fr. —.80.** Jederzeit **Kaffee, Milch, Tee, Schokolade und Pâtisserie.** Vorausbestellungen erwünscht. Telephon Nr. 46.

Um geneigten Zuspruch bittet der

Obige.